



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

7. Jahrgang

Ausgabetag: 19.10.2005

Nr. 27

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 27.10.2005, 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	2
2. Einladung zur Sitzung des Projektausschusses für Weilerswist – Süd des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 27.10.2005, 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	3
3. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 im Ortsteil Weilerswist „Nördlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist-Süd“	4
4. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 im Ortsteil Weilerswist „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist-Süd“	6
5. Bekanntmachung zur 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße	7
6. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Ortsteil Weilerswist, Metternicher Str. / Nikolaus-A.-Otto-Straße	8

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die Mitglieder
des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung
des Rates der Gemeinde Weilerswist;

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 07/05

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 27.10.2005, um 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

**Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung
sowie des Projektausschusses Weilerswist-Süd
(TOP 1 – 4, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr)**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 4.** Bebauungsplan Nr. 72 „Nördlicher Teil des Entwicklungsgebietes Weilerswist-Süd“
hier: Vorstellung der Investoren für die Ansiedlung von Einzelhandel
V_74/2003 6. Ergänzung

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung (ab TOP 5, 18.30 Uhr)

I. Öffentlicher Teil

- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 im Bereich des rückwärtiges Teiles an der Grabenstraße des Grundstückes Kölner Str. 110
hier: Abgrenzung des Änderungsbereiches
V_41/2005 1. Ergänzung

- TOP 7.** Verkehrssituation L 194 in der Ortsdurchfahrt Großvernich
hier: Sachstandsbericht
- TOP 8.** Änderung der Bebauungspläne Nr. 65 und 65 a im Bereich des Grünstreifens entlang
des Weilerswister Mühlengrabens
V_57/2005
- TOP 9.** Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 69 (Gewerbegebiet südlich der L 163 n)
hier: Vorstellung des Erschließungskonzeptes
V_43/2005
- TOP 10.** Bebauungsplan Nr. 69 b in Weilerswist (gewerbliche Baufläche Autohaus);
hier: Beschluss über die Planunterlagen für das frühzeitige Beteiligungsverfahren
V_43/2004 1. Ergänzung
- TOP 11.** Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln - Vorbeugender
Hochwasserschutz -
hier: Festlegung der Überschwemmungsbereiche
V_54/2004 1. Ergänzung
- TOP 12.** Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich nördlich
der A 61 zwischen Swistbach und der Eisenbahnlinie in der Ortslage Weilerswist
hier: Einleitung des Verfahrens
A_92/2001 4. Ergänzung
- TOP 13.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 14.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15.** Beschlusskontrolle
- TOP 16.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 17.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerhard-Josef Brühl
Ausschussvorsitzender

Der Bürgermeister

53919 Weilerswist, den 05.10.05

An die
Mitglieder
des Projektausschusses für Weilerswist - Süd
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 06/05

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem **27.10.2005**, 17:00 Uhr, im stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 4. Bebauungsplan Nr. 72 „Nördlicher Teil des Entwicklungsgebietes Weilerswist-Süd“
hier: Vorstellung der Investoren für die Ansiedlung von Einzelhandel
V_74/2003 6. Ergänzung

Hinweis:

Zur gleichen Zeit findet die Sitzung
des Ausschusses für
Gemeindeentwicklung und
Wirtschaftsförderung statt

Detlef Seif
Ausschussvorsitzender

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 im Ortsteil Weilerswist
„Nördlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist-Süd“

Der Bebauungsplan Nr. 72 wurde am 29.09.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 72 betrifft östlich der Bahnlinie und südlich der Trasse der L 163n liegende Flächen und grenzt im Norden an das Gewerbegebiet Weilerswist und das Bahnhofsumfeld an. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für ein Mischgebiet und ein Wohngebiet sowie Flächen für den Gemeinbedarf.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Plan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 72 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

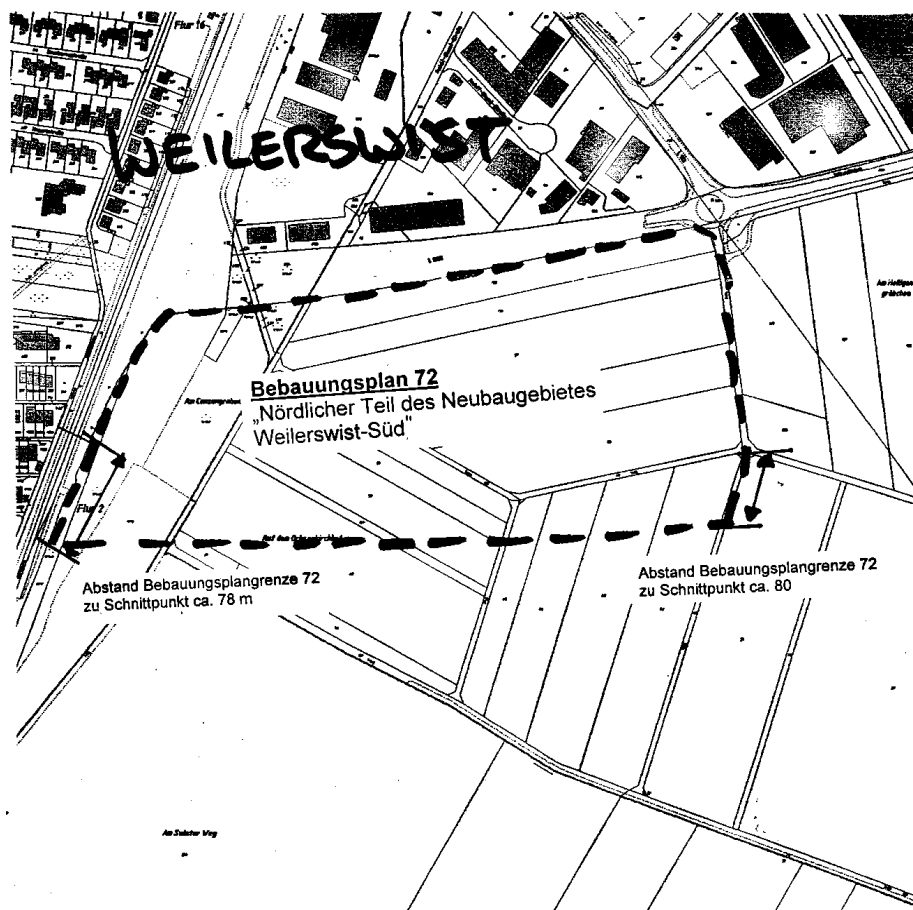
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 13. Oktober 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 im Ortsteil Weilerswist
„Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist-Süd“**

Der Bebauungsplan Nr. 73 wurde am 29.09.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 östlich der Bahnlinie liegende Flächen und grenzt im Norden den Bebauungsplan Nr. 72 (Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist-Süd“ an. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 in Kraft.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Plan ersichtlich. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

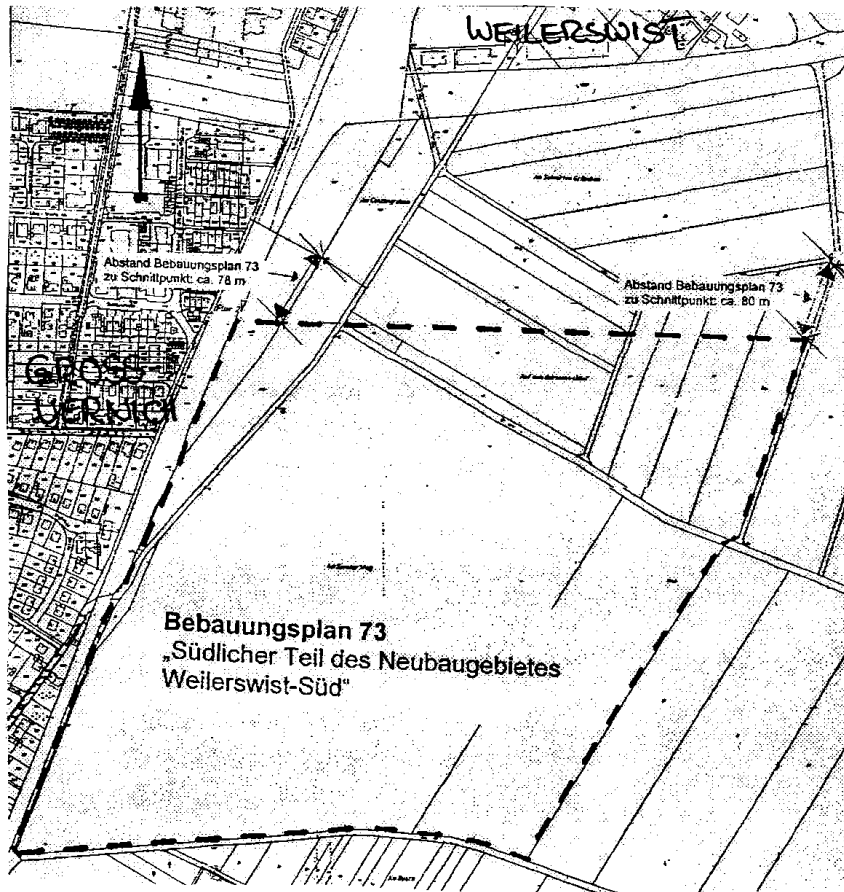
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 13. Oktober 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER
Öffentliche Bekanntmachung
zur 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68
im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße
Durchführung einer frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) zur 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 gefasst. Der Projektausschuss „Weilerswist-Süd“ hat in seiner Sitzung am 09.06.2005 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 in Weilerswist beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 23.06.05 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 in Weilerswist gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden abgedruckten Plan ersichtlich.

Inhalt der 3. Änderung ist eine Restriktion der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben in Teilbereichen des Bebauungsplangebietes. Inhalt der 4. Änderung ist die Änderung der Ausweisung „Industriegebiet“ in „Gewerbegebiet“.

Die Gemeine Weilerswist ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen zum Vorentwurf der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 liegen in der Zeit

vom 02.11.2005 bis 02.12.2005

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 114, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags
dienstags

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

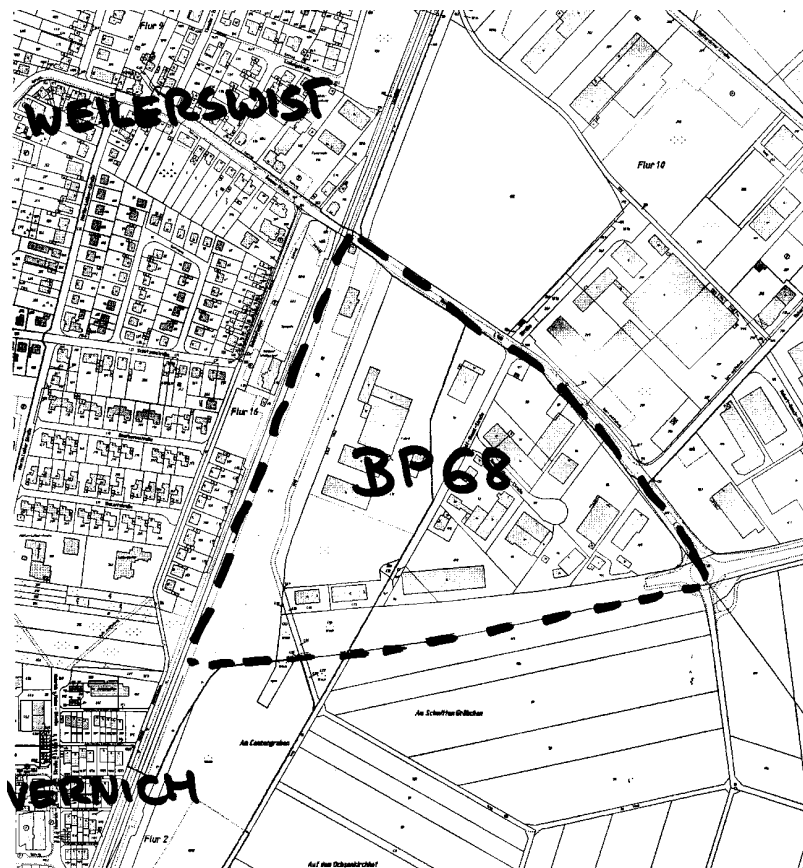
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Weilerswist, den 13. Oktober 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Ortsteil Weilerswist, Metternicher
Straße / Nikolaus-A.-Otto-Straße**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 wurde am 29.09.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 betrifft ausschließlich das Flurstück 102, Flur 11, Gemarkung Weilerswist, gelegen im Eckbereich von Metternicher Straße und Nikolaus-A.-Otto-Straße. Inhalt der Änderung ist eine Ausdehnung der überbaubaren Fläche im Eckbereich Metternicher Straße / Nikolaus-A.-Otto-Straße bis an den im Bebauungsplan

festgesetzten Grünstreifen um die Voraussetzungen für den Anbau eines Bürogebäudes zu schaffen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 66 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

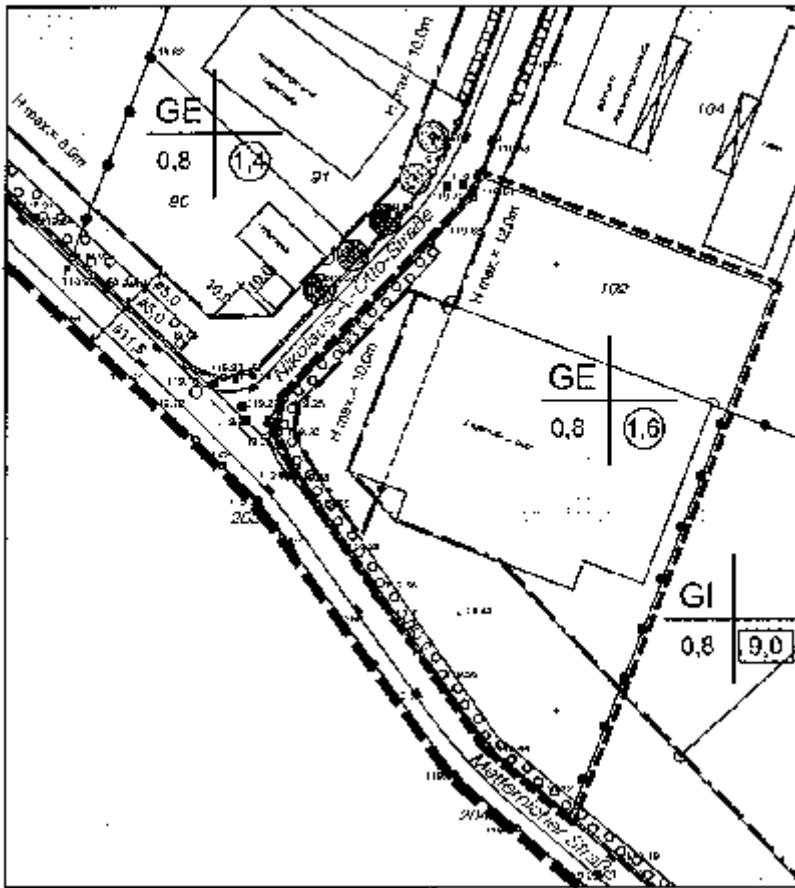
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 11. Oktober 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT M. 1:500
mit Darstellung der Änderung



**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfstr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	---------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>